

Steuern für R5 korrekt ????????

Beitrag von „Dicker2005“ vom 29. November 2005 um 14:28

habe meine Steuerbescheid für R5 Automatik bekommen ,ist komischerweise als EURO 2 angegeben /berechnet (EUR 16,05 pro 100 kcm ,statt EURO 3 ,EUR 15,44),obwohl in Prospekten EURO 3 steht ?

Schl.Nr.51 steht in Brief

Ist das korrekt ???????



Beitrag von „Sandokahn“ vom 29. November 2005 um 23:02

Der Zusatz mit 06 erklärt das eigentlich als PKW erfüllt der Touareg euro 2 als schwerer PKW Euro 3 da der Touareg als steuerlich als PKW gilt wird auch der PKW Steuersatz zugrunde gelegt daher Snr.51 und somit Einstufung als Euro2

Beitrag von „Dicker2005“ vom 30. November 2005 um 08:39

dann sind aber Aussagen in Prospekt falsch ! und man müßte darauf hingewiesen werden ,daß Wagen als EURO 2 versteuert wird ! Irreführung ??????????????????

Dann müßten Sie schreiben !

Jeder Interessent hat vorher sich selbst beim Finanzamt zu informieren wo Wagen eingestuft wird.

Das kam von VW:

vielen Dank fuer Ihre E-Mail. Ihre Frage zur Besteuerung des Touareg beantworten wir gerne.

Der Touareg erfuehlt die Emissionsstandards Euro 3. Fuer Fahrzeuge ueber 2,5 Tonnen (leichte Nutzfahrzeuge) sind nach der Richtlinie 70/220 EG die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte mit N1 Gruppe III gleichgesetzt.

Angaben im Fahrzeugschein, wie z.B. 98/69/EG III B, bedeutet nicht Euro 2, sondern nach 70/220 EG Euro 3/schwere PKW. Dies bedeutet, dass der Touareg R5 TDI die Emissionsklasse Euro 3 fuer schwere PKW erfuehlt. Das Fahrzeug wird auf Grund seines Gewichts von ueber 2,5 Tonnen leider nicht als PKW, sondern als leichtes Nutzfahrzeug besteuert und faellt dadurch in die Steuerklasse Euro 2.

Auf die Festlegung der Steuereinstufung hat Volkswagen keinen Einfluss. Die Erhebung und die Festlegung der Steuergrundlagen wird vom Gesetzgeber entschieden.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Selbstverstaendlich stehen wir Ihnen fuer eventuelle Rueckfragen auch unter der Rufnummer 0800-VW-VIP-Service (0800-898477378) zur Verfuegung.

Mit freundlichen Gruessen
Ihre Volkswagen Kundenbetreuung

Volkswagen AG
38436 Wolfsburg
Tel +49 (0) 800VWVIPSERVICE
Fax +49 (0) 800FAXVWVIPSERVICE
Mail to vwvip-service@volkswagen.de
Homepage <http://www.volkswagen.de>

Beitrag von „sbk“ vom 30. November 2005 um 08:46

Zitat von Dicker2005

dann sind aber Aussagen in Prospekt falsch ! und man müßte darauf hingewiesen werden ,daß Wagen als EURO 2 versteuert wird ! Irreführung ??????????????????

...

Was willst Du jetzt machen?

Den T-Reg wandeln?
Den Kaufvertrag anfechten?

Auch wenn ich es ebenfalls ein Unding finde, dass die SUV-Fahrer bestraft werden, wird die Steuereinstufung doch sicher nicht der Grund der Kaufentscheidung gewesen sein, oder?

Grüße
sbk

Beitrag von „Dicker2005“ vom 30. November 2005 um 08:56

mir geht es hier nicht um die Paar Kröten !

Es geht mir um vorgaukeln falscher Tatsachen !

Wenn R5 in Steuerklasse 2 fällt (oder zu versteuern ist),dann sollen die das hinschreiben und nicht drumrumreden,oder in Kleingedruckten umschreiben !

Wie ist es dann mit V6 Diesel .Da schreiben die EURO 4 (Partikelfilter).Wo wird der Wagen eingestuft ??? in EURO 3 da schwerer als PKW ??? wer weiss dies ?

Beitrag von „Lollo050968“ vom 30. November 2005 um 09:23

Nö, Euro4 PKW. Ist aber der gleiche Steuersatz wie Euro 3.

Lollo

Beitrag von „sbk“ vom 30. November 2005 um 11:09

Zitat von Dicker2005

mir geht es hier nicht um die Paar Kröten !

...

Wie ist es dann mit V6 Diesel .Da schreiben die EURO 4 (Partikelfilter).Wo wird der Wagen eingestuft ??? in EURO 3 da schwerer als PKW ??? wer weiss dies ?

Ich.

Und ich kann mich herrlich hierüber aufregen, allerdings weniger über VW, als über die Steuereintreiber.

Hat sich eigentlich bereits jemand die entsprechenden EU-Richtlinien durchgelesen?

@lollo:

Euro IV ja, aber Einstufung in Euro III aufgrund Gewicht. Gleicher Steuersatz wie lange noch?

Grüße

sbk

Beitrag von „Dicker2005“ vom 30. November 2005 um 12:11

also werden hier in Prospekten die Leute doch verschaukelt !

gut EURO 3 & 4 kosten gleich viel ! noch ?

Ist es richtig ,dass man EU Richtlinien durchlesen muss ,bevor man ein Auto kauft ? das heißt man kann sich auf Herstellerangaben nicht verlassen ?

Muss ich dann,wenn ich mir eine Leberwurst kaufe, auch erst EU Richtlinien durchlesen ,ob da irgend etwas beigemischt werden darf /kann/ist ? siehe Fleisch Skandal !

Beitrag von „Dicker2005“ vom 30. November 2005 um 12:34

Artikel aus dem Wiesbadener Tagblatt vom 26.04.2003 :

[size=+1]Arglistige Täuschung[/size]

Wegen "arglistiger Verbrauchertäuschung" wollen die deutsche Umwelthilfe und mehrere Verbraucherverbände VW, Mercedes Benz und BMW abmahnen lassen. In Ihrer Werbung für die dieselgetriebenen Geländewagen Touareg, X5 und M-Klasse versprechen die Hersteller, daß die Fahrzeuge die Euro-Abgaßnorm 3 einhalten. Das tun die auch, werden aber aufgrund des Gewichtes in Deutschland als leichte Nutzfahrzeuge zertifiziert und erfüllen damit nur die Euro-2-Norm.

hier ist der Link dazu !

<http://www.auto-motor-und-sport.de/d/11736>

PS:welche Schlüsselnummer hat euer V6 Diesel ?

Beitrag von „agroetsch“ vom 30. November 2005 um 14:27

Zitat von Dicker2005

Artikel aus dem Wiesbadener Tagblatt vom 26.04.2003 :

[size=+1]Arglistige Täuschung[/size]

Wegen "arglistiger Verbrauchertäuschung" wollen die deutsche Umwelthilfe und mehrere Verbraucherverbände VW, Mercedes Benz und BMW abmahnen lassen. In Ihrer Werbung für die dieselgetriebenen Geländewagen Touareg, X5 und M-Klasse versprechen die Hersteller, daß die Fahrzeuge die Euro-Abgaßnorm 3 einhalten. Das tun die auch, werden aber aufgrund des Gewichtes in Deutschland als leichte Nutzfahrzeuge zertifiziert und erfüllen damit nur die Euro-2-Norm.

hier ist der Link dazu !

<http://www.winni-the-pooh.de/auto/kfzsteuer.htm>

PS:welche Schlüsselnummer hat euer V6 Diesel ?

Alles anzeigen

Hallo,

den "Prozeß" haben die Verbraucherschützer damals verloren meines Wissens nach.

Die Schlüsselnummer würde ich dir ja geben, wenn ich wüsste wo ich die finde?!?
Habe diesen neuen EG-Fahrzeugschein....


Beitrag von „Dicker2005“ vom 30. November 2005 um 14:40

unter Zeile 10: 0002 nächste Spalte bei mir 0451 

Beitrag von „agroetsch“ vom 30. November 2005 um 14:43

Zitat von Dicker2005


unter Zeile 10: 0002 nächste Spalte bei mir 0451 

Jut da steht bei mir 0469 

Beitrag von „Dicker2005“ vom 30. November 2005 um 14:55

Danke !

laut Liste unten fällt er sowohl in EURO 4 und in EURO 3
da soll sich einer auskennen ?

Naja wie halt immer ! in unseren Lande 

beste Grüße

Beitrag von „Martin W“ vom 30. November 2005 um 16:09




Hallo

nach meinem Wissenstand wird der R5 mit der Schlüsselnummer 0451 also 51 nach Euro 2 besteuert was einen Satz von 16,05 € je angefangene 100 cbcm Hubraum bedeutet.

Der V6TDI wird mit der Schlüsselnummer 0469 also 69 nach Euro 4 besteuert, was einen Satz von 15,44 € je 100 cbcm bedeutet (Ergebnis 463,00 €) so wurde meiner auch besteuert in 6.05.

Gruß Martin



Beitrag von „dummytest“ vom 30. November 2005 um 19:47

wenn mir jetzt noch irgendeiner mit ein paar neuen Schlüsselnummern kommt, dann werfe ich mich vor den nächsten Touareg   

Dieses Steuerrecht macht mich , man reiche mit einen der Gesetzgeber zum 

Pardon, das musste mal raus, trotzdem danke für die informativen?? Posts dazu...

Beitrag von „Sandokahn“ vom 30. November 2005 um 21:44

und was ist daran schlimm 61 cent pro 0,1l mehr zubezahlen wir "Touaregfahrer" habens doch sowieso dicke  

Beitrag von „Dicker2005“ vom 1. Dezember 2005 um 08:56

Mich stören die Paar Euros nicht !

Wer sich einen Touareg kaufen kann,muss zumeist dafür arbeiten ,außer man hat sein Geld vom Pappa geerbt !

Diese Leute, die dafür arbeiten sind meist Selbstständig und haben meist etwas im Köpfchen !

Nun stellt sich die Frage ob man sich von Autoherstellern verschaukeln lassen soll ?

Es betrifft nicht nur uns und den Dicken ,sondern auch die anderen !

Mir geht es hier einfach um das Prinzieb !

Wenn ich meine Kunden auch so behandle ,habe ich bald keine mehr !

Dies sollte sich in einer immer schwierigeren Zeit der eine oder der andere merken !

so und nun Schluß mit dem Thema

Danke für eure Antworten und Mithilfe

Merry Christmas



Beitrag von „Dicker2005“ vom 1. Dezember 2005 um 12:01

Da gibt es auch noch ein Paar gute Tipps etc. z.b. EU Richtlinien

<http://www.proallrad.com/> 

!!!!!! <http://www.auto-motor-und-sport.de/d/11736>

Beitrag von „sbk“ vom 6. Dezember 2005 um 09:36

Neues zum Thema:

Die Vollziehung des Kraftfahrzeugsteuerbescheides vom wird ausgesetzt.

Der Antragsteller hält seit Mai 2000 einen Geländewagen vom Typ „Land Rover“. Der Wagen hat einen Ottomotor (Hubraum 4.554 ccm) mit geregelter Katalysator und einer Leistung von 218 PS/160 kWh bei einem zulässigen Gesamtgewicht von 2.810 kg. Er hat vier Seitentüren und eine Hecktür sowie fünf Sitzplätze. Im Fahrzeugbrief ist er als „PKW geschlossen“ bezeichnet.

Der Antragsgegner (FA) hatte das Fahrzeug zunächst als Lastkraftwagen nach Gewicht besteuert. Mit Änderungsbescheid vom 08.08.2005 stufte er den Wagen ab 01.05.2005 nunmehr als PKW nach § 8 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ein und besteuerte ihn dementsprechend nach Hubraum und Schadstoffausstoß. Die Neueinstufung begründete er mit der Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO zum 01.05.2005. Über den hiergegen erhobenen Einspruch ist noch nicht entschieden.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller, den angefochtenen Bescheid von der Vollziehung auszusetzen: Er sei rechtswidrig, da sein Fahrzeug nicht als PKW, sondern als „anderes Fahrzeug“ gemäß § 8 Nr. 2 KraftStG anzusehen sei. Für die Klassifizierung von Kraftfahrzeugen verweise das Kraftfahrzeugsteuergesetz in

§ 2 Abs. 2 Satz 1 auf die verkehrsrechtlichen Vorschriften. Zu den maßgeblichen Vorschriften gehöre auch die EU-Richtlinie 2001/116/EG vom 20.12.2001 in Verbindung mit der Richtlinie 70/156/EWG vom 06.02.1970, welche die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge zum Gegenstand habe. In deren Anhang II würden die Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen vorgenommen. Danach sei das fragliche Fahrzeug - ausweislich des Gliederungspunktes C - als so genanntes „Mehrzweckfahrzeug“ der Klasse „M 1 AF“ einzuordnen. Ein solches Mehrzweckfahrzeug werde jedoch dann nicht als solches der Klasse „M 1“ (Personenkraftwagen) angesehen, wenn es außer dem Fahrersitz nicht mehr als sechs Sitzplätze habe und die Formel $P - (M + N \times 68) > N \times 68$ erfülle (P = technisch zulässige Gesamtmasse in kg, M = Masse in fahrbereitem Zustand in kg, N = Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz). Diese Voraussetzungen seien im Streitfall gegeben, wie die konkrete Berechnung nach dieser Formel zeige:

$$2.810,00 \text{ kg} - (2.100,00 \text{ kg} + 4 \times 68) > 4 \times 68$$

$438 > 272$ Der „Land Rover“ sei mithin, da er nicht in die Klasse „M1“ gehöre, verkehrsrechtlich kein Personenkraftwagen und falle somit kraftfahrzeugsteuerrechtlich in die Rubrik „andere Fahrzeuge“. Da die Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalte, könne der Wagen folglich nur nach § 8 Nr. 2 KraftStG besteuert werden, also nach Gewicht."

Quelle:


<http://www.fg-koeln.nrw.de/presse/index.h...ell/05v3715.htm>

... und sie bewegt sich doch :trinken


Grüße
sbk

Beitrag von „Dicker2005“ vom 7. Dezember 2005 um 22:06

guten Tag SBK

kannst Du mir das auf Bürgerisch in kurzen übersetzen ? 
heist dies, Sie haben die Besteuerung unrechtmäßig geändert ?


Beitrag von „Heinz“ vom 8. Dezember 2005 um 17:55

Na dann sind wir doch froh, dass wir weiterhin grosses Geld mit unseren LKWs sparen, welche wir selbstverständlich nur in seltenen Fällen und ausnahmsweise mal zur Personenbeförderung (wie ein normaler PKW) nutzen und wir wundern uns auch nicht, dass der Zorn der restlichen PKW Fahrer über diese Ausnahmeregelung nicht endet. 

gruß
Heinz

Beitrag von „ThomasH“ vom 8. Dezember 2005 um 20:53

Zitat von Heinz

Na dann sind wir doch froh, dass wir weiterhin grosses Geld mit unseren LKWs sparen, welche wir selbstverständlich nur in seltenen Fällen und ausnahmsweise mal zur Personenbeförderung (wie ein normaler PKW) nutzen und wir wundern uns auch nicht, dass der Zorn der restlichen PKW Fahrer über diese Ausnahmeregelung nicht endet. 

gruß
Heinz

Wird sich wohl leider alles am 22.12. ändern. Da will der Bundestag das Schlupfloch endgültig stopfen, und zwar rückwirkend ab Mai 2005. Vorsicht vor zu früher Freude. Auch die in dem aufgeführten Verfahren genehmigte Revision wird dann wahrscheinlich hinfällig sein. Lieber mal ein paar Euros zurücklegen. Quelle: Autohaus-Newsletter von heute abend.

Beitrag von „dummytest“ vom 8. Dezember 2005 um 22:51

Zitat von ThomasH

Wird sich wohl leider alles am 22.12. ändern. Da will der Bundestag das Schlupfloch endgültig stopfen, und zwar rückwirkend ab Mai 2005. Vorsicht vor zu früher Freude. Auch die in dem aufgeführten Verfahren genehmigte Revision wird dann wahrscheinlich hinfällig sein. Lieber mal ein paar Euros zurücklegen. Quelle: Autohaus-Newsletter von heute abend.

und wenn ich meinen vorher abmelde ??

Beitrag von „sbk“ vom 9. Dezember 2005 um 08:41

Klar ist es ungerecht, wenn der gleiche Motor einmal Steuerbegünstigt und einmal normal besteuert wird, aber es ist niemand daran gehindert, sich ein SUV zu kaufen.

Übrigens freut es mich, dass nach wie vor ungemein, dass Tritti(h)n zu blöd war, dieses Schlupfloch sooft zu schliessen.

Ach ja, ich habe einen Antrag auf Umbesteuerung bei meinem zuständigen FA gestellt. Mal sehen, ob die Damen und Herren den Unterschied zwischen M1AF (so im Urteil) und M1AC (T-Reg) kennen.....

Grüße
sbk